

---

Gemeinde Pfinztal

---

**Aufhebung Bebauungsplan  
„Gartenhausgebiete“ im Bereich Reute  
und Aufstellung Bebauungsplan „SO  
Gartenhausgebiet Reute“**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung**

---

Freiburg, den 20.12.2022  
Entwurf



---

Gemeinde Pfinztal, Aufhebung Bebauungsplan „Gartenhausgebiete“ im Bereich Reute und Aufstellung Bebauungsplan „SO Gartenhausgebiet Reute“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf

---

Projektleitung:  
Susanne Miethaner, Dipl. Geoökologin

Bearbeitung:  
Stefanie Breunig, M.Sc. Geoökologie

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdlb  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Anlass und Gebietsübersicht .....1**

**2. Rahmenbedingungen und Methodik.....2**

    2.1 Rechtliche Grundlagen..... 2

    2.2 Methodische Vorgehensweise..... 4

        2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte ..... 4

        2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten ..... 5

**3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....6**

**4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....7**

**5. Relevanzprüfung.....8**

    5.1 Europäische Vogelarten ..... 8

    5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV ..... 9

    5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung ..... 10

**6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten .....11**

    6.1 Allgemein verbreitete Vogelarten ..... 11

    6.2 Höhlenbrüter / charakteristische Streuobstarten..... 11

    6.3 Gebüschbrüter ..... 12

    6.4 Gebäudebrüter ..... 13

**7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....14**

    7.1 Fledermäuse ..... 14

    7.2 Haselmaus ..... 15

    7.3 Reptilien ..... 16

**8. Erforderliche Maßnahmen .....16**

**9. Zusammenfassung .....17**

**10. Quellenverzeichnis .....19**

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage des bisherigen Gartenhausgebietes ..... 2

## **Anhang**

- Anhang 1: Begriffsbestimmungen
- Anhang 2: Fotodokumentation

## **Anlagen**

- Karte 2 (s. Umweltbericht): Habitatpotenzialkarte

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### *Anlass*

Die Gemeinde Pfinztal möchte die bestehenden Gartenhausgebiete im Ortsteil Berghausen entsprechend der tatsächlichen Nutzung verkleinern und damit landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutende Bereiche wieder dem Außenbereich zuführen. Hierzu sollen sukzessive für die vom bestehenden Bebauungsplan „Gartenhausgebiete Berghausen“ erfassten Teilgebiete neue Bebauungspläne aufgestellt und der bestehende Bebauungsplan aufgehoben werden. In einem ersten Schritt soll dies für das ca. 13,3 ha große Teilgebiet „Reute“ geschehen, in dem das Gartenhausgebiet auf künftig ca. 5,4 ha verkleinert werden soll. Der übrige Teil wird mit Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans Landwirtschaftsfläche.

Bei Aufstellung des bestehenden Bebauungsplangebiets „Gartenhausgebiete Berghausen“ waren artenschutzrechtliche Vorgaben noch nicht zu berücksichtigen. Der neu geplante Bebauungsplan sieht im Wesentlichen eine Fortschreibung der bisher zulässigen Nutzung vor, welche beispielsweise die weitere Bebauung mit Gartenhäusern ermöglicht. Damit bereitet der Bebauungsplan aber Handlungen vor, die mit artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden sein können.

Zur frühzeitigen Beteiligung lag eine Relevanzprüfung vor, welche Arten(gruppen) im Gebiet vorkommen und betroffen sein können. In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Art der Betroffenheit und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ermittelt.

### *Lage des Plangebiets*

Das Gartenhausgebiet liegt südlich von Berghausen, an den Friedhof Berghausen angrenzend, westlich des Hopfenbergs am Waldrand. Das Gelände liegt am Hang und fällt zum Teil steil Richtung Westen/Südwesten.

Im Rahmen der Relevanzprüfung, insbesondere der Erfassung potenzieller Habitatstrukturen, wurde das gesamte bisherige Gartenhausgebiet Reute einbezogen, da für das Vorkommen verschiedener Tierarten die Gesamtheit der Habitatstrukturen auch im Umfeld von Bedeutung ist und die Abgrenzung des künftigen Gartenhausgebiets zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans noch vorläufig war.

In die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird dagegen lediglich der neu aufzustellende Bebauungsplan des künftigen Gartenhausgebiets Reute einbezogen, da nur hier Regelungen getroffen werden, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Das spezielle Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG ist davon unabhängig auch in den Flächen, in denen der bestehende Bebauungsplan aufgehoben wird, zu beachten.

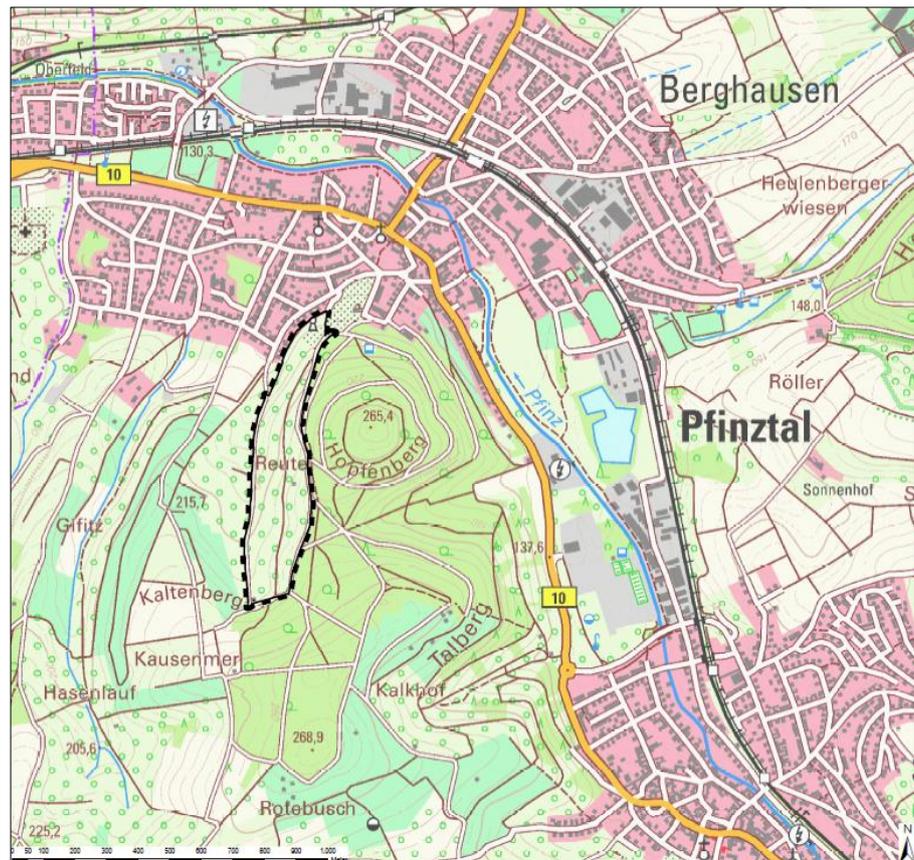


Abb. 1: Lage des bisherigen Gartenhausgebietes (schwarze Umrandung)

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

## *Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

## *Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

## *Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt

- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

#### *Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

#### *Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche oder auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

#### *Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Üblicherweise werden zunächst Bestandserfassungen der möglicherweise vorkommenden Arten im Gelände durchgeführt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände muss dann nur für diejenigen Arten durchgeführt werden, die im Rahmen dieser Erfassungen tatsächlich nachgewiesen wurden und deren Lebensräume im Gebiet aufgrund der Erfassung abgegrenzt wurden. Dies ist dann möglich und sinnvoll, wenn das Eingriffsvorhaben, das mit artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden sein kann, unmittelbar bevorsteht und die Wirkfaktoren räumlich und zeitlich konkret beschrieben werden können.

Im vorliegenden Fall wird nicht damit gerechnet, dass die gemäß dem geplanten Bebauungsplan zulässigen Bebauungen und Umnutzungen kurzfristig eintreten werden, denn diese Möglichkeit bestand ja bereits seit Inkrafttreten des noch bestehenden Bebauungsplans, ohne dass eine flächendeckende Nutzung als Gartenhausgrundstücke eingetreten wäre. Vielmehr ist mit einer sukzessiven weiteren Bebauung zu rechnen. Eine Bestandserfassung der Arten im Gelände wäre hinsichtlich des Artenspektrums und der räumlichen Verteilung von Lebensstätten (z.B. Neststandorte von Vögeln) nur wenige Jahre verlässlich.

Es wird deshalb im vorliegenden Fall vorgeschlagen, auf Bestandserfassungen der Arten im Gelände zu verzichten und bei der Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte das aufgrund der Relevanzprüfung ermittelte potenzielle Artenspektrum sowie die zu erwartende zeitlich-räumliche Variabilität von Eingriffen zu berücksichtigen.

## *Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## **2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten**

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

## *Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

## *Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

## **3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet**

### *Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) besteht, wurden am 03.11.2020, 23.03.2021 und 10.05.2021 Begehungen des bestehenden Gartenhausgebiets Reute durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Großflächig Streuobstbestände (zum Teil mit Brachetendenz), bei denen Einzelbäume oder in manchen Parzellen auch der gesamte Bestand Astlöcher, Baumhöhlen, Spechthöhlen und Totholz aufweisen. Bestände mit potenziellen Habitatbäumen treten vor allem in den Bereichen auf, in denen das Gartenhausgebiet aufgehoben werden soll
- meist fettwiesen- oder zierrasenartige, bereichsweise auch magere Wiesenvegetation, überwiegend mit extensiver Nutzung, bereichsweise beweidet
- Gartenhütten, teilweise mit Spalten und Nischen, überwiegend in den Bereichen, die weiterhin als Gartenhausgebiet festgesetzt werden
- Feldgehölze aus Schlehe, Holunder, Heckenrose, Feldahorn, Waldrebe, Brombeere und eingewachsenen Streuobstbäumen, wie z.B. Pflaume, Kirsche, Walnuss (manche davon potenzielle Habitatbäume). Entlang des mittigen Weges Feldhecke auf der oberhalb gelegenen Wegböschung. Die Gehölzbestände liegen überwiegend in den Bereichen, in denen das Gartenhausgebiet aufgehoben werden soll.
- markante Einzelbäume mit Habitatpotenzial (Walnuss, Kirsche, Birne), überwiegend entlang des Weges, welcher mittig durch das Plangebiet führt.
- unterschiedlich dichte, meist mesophytische Saumstrukturen um die o.g. Feldgehölze, entlang von Nutzungsgrenzen und – besonnt – an der Wegböschung am mittigen Weg (der Feldhecke vorgelagert)
- hinfällige Trockenmauerreste an der Wegböschung mit trocken-warmem Saum (im Plangebiet)
- Hohlweg mit offenen Bodenstellen im nördlichen Teil des Plangebiets entlang des östlichsten Weges am Waldrand; östlich außerhalb des Plangebiets schließt sich ein Waldrand mit z.B. ebenfalls trocken-warmer Saumvegetation an

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

### *Darstellung des Vorhabens*

Im größeren Teil des Gebiets wird das Gartenhausgebiet aufgehoben. Diese Flächen liegen künftig im Außenbereich. Durch die Aufhebung werden keine Handlungen zulässig oder vorbereitet, die artenschutzrechtlich zu prüfen sind.

Im künftig geplanten Gartenhausgebiet sind die vorgesehenen Festsetzungen gegenüber den bisherigen Regelungen im bestehenden Bebauungsplan insgesamt vergleichbar. Zulässig sind gärtnerische Nutzungen (wobei diese angesichts des Reliefs und der fehlenden Wasservorräte weitgehend auf Wiesen/Rasen und Gehölze beschränkt sind) sowie die Errichtung von Gartenhäusern und Nebenanlagen (z.B. Gerätehütte).

Die Größe der Gartenhäuser und Nebenanlagen ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans begrenzt (40 bzw. je 10 qm im SO1, im Bereich der Streuobstbestände des SO2 20 bzw. 5 qm), zusätzlich wird eine Grundflächenzahl von 0,15 festgesetzt.

*Relevante Vorhabensbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

*Baubedingte Wirkfaktoren*

- Kleinflächige Beseitigung von Vegetation und von Gehölzen (auch Bäume)
- Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich geplanter Gartenhütten; die vorgesehenen Festsetzungen beschränken Erdmodellierungen auf 1 m
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Lagerflächen
- Schall- und Staubemissionen durch Baugeräte

*Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Kleinflächige Flächeninanspruchnahme (Hütten, Stellplätze)
- Trennwirkungen durch Zäune und Hecken

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Fällen von Bäumen mit potenziellen Habitatstrukturen (z.B. abgängige Bäume, unerwünschte Baumarten), u.U. auch während der Vogelbrutzeiten (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beschränkt Baumfällungen und Auf-den-Stock-setzen zwar auf das Winterhalbjahr, nimmt gärtnerisch genutzte Grundflächen hiervon aber explizit aus; ob damit nur erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen oder auch wie im vorliegenden Fall private Gartenflächen gemeint sind, ist allerdings strittig)
- Gelegentliche Schallemissionen durch Nutzung und Pflege des Gartengrundstücks
- Stoffemissionen/-immissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe) durch Anfahrt, motorisierte Gartengeräte und Düngung
- Störwirkung durch nächtliche Beleuchtung
- Scheuchwirkung durch Anwesenheit des Menschen

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld verschiedene weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*) zu nennen.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel kann im Rahmen von Baumfällungen/Gehölzarbeiten eintreten. Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten dagegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten.

*Planungsrelevante  
Vogelarten*

Im Plangebiet kommen mehrere Streuobstbestände vor, bei denen Einzelbäume oder in manchen Parzellen auch der gesamte Bestand Astlöcher, Baumhöhlen, Spechthöhlen und Totholz aufweisen. Zudem gibt es mehrere Feldgehölze mit unterschiedlich dichten, meist mesophytischen Saumstrukturen sowie stellenweise magere Vegetation, die ebenso wie besonnte Saumstrukturen eine besondere Eignung als Nahrungshabitat aufweist.

Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Streuobstwiesen gegeben, z.B. Wendehals (RL-BW: 2), Gartenrotschwanz (RL-BW: V), Star (RL-D: 3) oder Grauschnäpper (RL-BW: V). Planungsrelevante Gebüschbrüter könnten z.B. die Goldammer (RL-BW: V) sein. An Gartenhütten sind Bruten des Haussperlings denkbar (RL-BW: V).

Potenzielle Betroffenheiten ergeben sich vor allem bei Entfernung von Gehölzen (Tötung/Verletzung, Verlust von Fortpflanzungsstätten).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Artengruppe der Vögel zu betrachten.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

*Säugetiere*

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen und der Haselmaus möglich.

Im Rahmen der Begehungen vom 03.11.2020 und 23.03.2021 zeigten sich großflächige Streuobstbestände mit Astlöchern, Baumhöhlen und Spechthöhlen. Zudem existieren an den Gartenhütten teilweise Spalten und Nischen, die Fledermäusen als Quartier dienen können. Sowohl die Tötung/Verletzung von Tieren als auch der Verlust von Ruhestätten ist daher denkbar.

Für Haselmäuse bieten die Ränder des Waldes sowie der Feldgehölze und /-hecken potenziell Lebensraum, allerdings wird die Habitategnung im künftigen Gartenhausgebiet überwiegend gering eingeschätzt, da hier nur wenige Feldgehölze/-hecken zu finden sind. Die Beseitigung dieser Gehölzbestände könnte jedoch zu Konflikten führen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die die Artengruppe der Fledermaus sowie die Haselmaus zu betrachten.

## Reptilien

Aufgrund der nach Westen exponierten Hanglage, der zahlreichen Saumstrukturen und der Lage am Waldrand ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen. Von beiden Arten sind Vorkommen in Pfinztal bekannt, von der Zauneidechse auch aus der näheren Umgebung (vgl. faktorgruen: Biotopverbundkonzept 2021, S. 30). Eine besondere Habitateignung weisen einige besonnte Säume im Plangebiet sowie vermutlich der oberhalb gelegene Waldrand (Schlingnatter) auf.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die die Artengruppe der Reptilien zu betrachten.

## Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alteichen, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die vorhandenen Biotopstrukturen bieten die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Vögeln (Höhlenbrüter, Gebüschbrüter, Gebäudebrüter), Fledermäusen (Gehölzstrukturen als Jagdhabitats und Leitstrukturen, Nutzung einzelner Baumhöhlen als Quartiere), Haselmaus und Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter).

In den folgenden Kapiteln wird deshalb eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Wie in Kap. 2.2.1 dargelegt, wurde auf Bestandserfassungen der Arten im Gelände verzichtet. Die Prüfung berücksichtigt die zu erwartende zeitlich-räumliche Variabilität von Eingriffen.

## 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

### 6.1 Allgemein verbreitete Vogelarten

*Tötungs- / Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Tötung oder Verletzung von Vögeln kann es bei Baumfällungen oder umfangreichen Gehölzarbeiten während der Fortpflanzungszeit kommen. Um ein erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, sollten diese Arbeiten daher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden, d.h. analog der Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September.

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
*und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten.

*Fazit*

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Baumfällungen) ist bezüglich der allgemein verbreiteten Vogelarten nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

### 6.2 Höhlenbrüter / charakteristische Streuobstarten

*Kurzdarstellung der betroffenen Arten*

Zu den im Gebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Höhlenbrütern gehören Wendehals, Gartenrotschwanz, Star oder Grauschnäpper, sowie Spechtarten (u.a. Grün- und Grauspecht).

Streuobstbestände sind im künftigen Gartenhausgebiet verschiedentlich vorhanden, jedoch weisen nicht alle Bestände geeignete Habitatstrukturen (v.a. Höhlen, Morschungen) auf, die von Höhlenbrütern genutzt werden können. Einzelne potenzielle Habitatbäume liegen im mittleren Teil des Gebiets, im nördlichen Teil finden sich auch Bestände mit mehreren potenziellen Habitatbäumen.

Westlich (am Unterhang) und nördlich des künftigen Gartenhausgebiets sind deutlich mehr potenzielle Habitatbäume vorhanden als innerhalb des Gebiets. Feldgehölze mit entsprechenden Habitatstrukturen liegen ausschließlich außerhalb des künftigen Gartenhausgebiets.

Brutvorkommen (Nester) der o.g. Arten sind dementsprechend v.a. außerhalb des künftigen Gartenhausgebiets zu erwarten, jedoch auch im Gebiet nicht auszuschließen. Bei Spechtarten und dem Wendehals dürften sich mögliche Brutreviere aufgrund der großen Aktionsradien der Arten über den gesamten Hangbereich erstrecken.

*Tötungs- / Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Siehe hierzu entsprechenden Abschnitt in Kap. 6.1.

*Störungsverbot*

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen können durch Bautätigkeiten und nutzungsbedingt auftreten. Ein erhebliches, d.h. den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population verschlechterndes Maß könnten diese Störungen jedoch nur annehmen, wenn zeitgleich größere zusammenhängende Bereiche betroffen wären und nutzungsbedingte Störungen über eine übliche Gartennutzung deutlich hinausgehen würden. Unter Berücksichtigung der räumlich-zeitlichen Variabilität künftiger Bautätigkeiten und des Gebietscharakters ist beides nicht anzunehmen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten könnten durch Fällung von Brutbäumen zerstört werden. Diese Gefahr wird im Wesentlichen bereits durch den Zuschnitt des künftigen Gartenhausgebiets vermindert, indem Bereiche mit besonders hoher Habitateignung aus dem Gartenhausgebiet herausgenommen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind damit im unmittelbaren Umfeld des künftigen Gartenhausgebiets vielfach, innerhalb des Gebiets nur in vergleichsweise geringem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktion von einzelnen verloren gehenden Brutbäumen wäre daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Lediglich wenn ganze Streuobstbestände beseitigt würden, könnte im Einzelfall nicht mehr davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen. Größere Streuobstbestände sind deshalb zu erhalten.

*Fazit*

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Baumfällungen, Erhaltung größerer Streuobstbestände) ist bezüglich der Höhlenbrüter nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

### 6.3 Gebüschbrüter

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Zu den planungsrelevanten Gebüschbrütern, die im Gebiet vorkommen können, gehört insbesondere die Goldammer (*Emberiza citrinella*). Geeignete Gehölzbestände finden sich vorrangig im Aufhebungsbereich außerhalb des künftigen Gartenhausgebiets, jedoch auch entlang des das Gebiet querenden Wegs und vereinzelt entlang von Parzellengrenzen.

*Tötungs- / Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Siehe hierzu entsprechenden Abschnitt in Kap. 6.1.

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Siehe hierzu entsprechenden Abschnitt in Kap. 6.2.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten durch Rodung von Hecken / Feldgehölzen zerstört werden. Geeignete Habitatstrukturen sind aber innerhalb des Gebiets und mehr noch im unmittelbaren Umfeld vielfach vorhanden, sodass die Brutreviere bei kleineren Eingriffen nicht aufgegeben werden müssten. Großflächige Eingriffe oder eine umfassende Flächenumnutzung sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion von einzelnen verloren gehenden Gehölzbeständen wäre daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

*Fazit* Unter Berücksichtigung von zeitlicher Einschränkung für Gehölzarbeiten ist bezüglich der Gebüschbrüter nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 6.4 Gebäudebrüter

*Kurzdarstellung der betroffenen Art* Hierzu dürfte im Gebiet der Haussperling gehören, evtl. auch der Grauschnäpper. Beide Arten brüten auch in Baumhöhlen / -nischen, v.a. der Haussperling jedoch bevorzugt an Gebäuden, bisweilen auch in sehr dichten Hecken oder Einzelgehölzen. Bezüglich möglicher Bruten in Gehölzen gilt analog das in den vorangegangenen Kapiteln gesagte. Im Folgenden werden nur mögliche Bruten an Gebäuden behandelt.

Geeignete Brutplätze finden sich an den meisten Gartenhäusern und -hütten innerhalb des künftigen Gartenhausgebiets, in geringerer Zahl auch an Bestandsgebäuden außerhalb (die Bestandsschutz genießen).

*Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG* Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bei Umbaumaßnahmen an bestehenden Gartenhütten nicht auszuschließen. Solche werden allerdings durch den Bebauungsplan nicht erst ermöglicht oder vorbereitet, sodass kein Regelungsbedarf besteht. Auch für Laien ist ein besetztes Vogelnest an einer Gartenhütte zudem leicht ersichtlich und kann geschont werden, sodass nur selten von einer Schädigung ausgegangen werden muss und das Tötungsrisiko im vorliegenden Fall nicht als signifikant erhöht betrachtet wird.

*Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG* siehe Kap. 6.2

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG* Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern könnten bei Umbaumaßnahmen zerstört werden. Solche werden allerdings durch den Bebauungsplan nicht erst ermöglicht oder vorbereitet, sodass kein Regelungsbedarf besteht. Geeignete Habitatstrukturen sind zudem im Umfeld vielfach vorhanden. Auch dürfte in der Regel nur mit einem temporären Verlust zu rechnen sein. Die ökologische Funktion von einzelnen verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

*Fazit* Hinsichtlich von Gebäudebrütern ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Fledermäuse

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Sowohl die Baumhöhlen in älteren Bäumen des Untersuchungsgebiets als auch Nischen und Hohlräume in den Gartenhäusern/-hütten bieten potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Eine typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern, aber auch in Streuobstgebieten vorkommende Fledermausart ist z.B. die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), die in den Verbreitungskarten des BfN für den TK-Quadranten in Pfinztal aufgeführt wird. Ebenfalls an Bäumen (Astlöcher, Rindenspalten) sowie in Gebäudenischen tritt die in Baden-Württemberg fast flächendeckend verbreitete Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, dass von einzelnen oder wenigen Tieren genutzte Quartiere im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, hoch; die Wahrscheinlichkeit von Wochenstuben dagegen gering. Winterquartiere können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

*Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann es bei Baumfällungen oder bei Umbauten an Gebäuden kommen.

Um ein erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, sollten Baumfällungen daher nur im Winter stattfinden. In Erweiterung der für die Artengruppe der Vögel vorgeschlagenen zeitlichen Begrenzung sollten diese nicht zwischen 1. März und 31. Oktober vorgenommen werden, da Fledermäuse bei milder Witterung auch noch den Herbst außerhalb ihrer Winterquartiere verbringen.

Umbaumaßnahmen an bestehenden Gartenhütten werden durch den Bebauungsplan nicht erst ermöglicht oder vorbereitet, sodass kein Regelungsbedarf besteht.

*Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Störungen können durch Bautätigkeiten und nutzungsbedingt auftreten. Ein erhebliches, d.h. den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population verschlechterndes Maß könnten diese Störungen jedoch nur annehmen, wenn zeitgleich größere zusammenhängende Bereiche betroffen wären. Unter Berücksichtigung der räumlich-zeitlichen Variabilität künftiger Bautätigkeiten ist dies nicht anzunehmen. Nutzungsbedingte Störungen, die im Einzelfall auch erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse haben könnten, wären z.B. bei regelmäßiger nächtlicher, in die Umgebung abstrahlender Beleuchtung nicht auszuschließen. Nächtliche Beleuchtung sollte daher ausgeschlossen werden.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Hier gilt analog das zu Höhlenbrütern (Kap. 6.2) bzw. Gebäudebrütern (Kap. 6.4) gesagte. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sind größere Streuobstbestände zu erhalten.

*Fazit*

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Einschränkung für Baumfällungen, Ausschluss nächtlicher Beleuchtung, Erhaltung größerer Streuobstbestände) ist bezüglich der Fledermäuse nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 7.2 Haselmaus

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt strauch- und artenreiche Waldränder und waldnahe Hecken. Über die Verbreitung im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld liegen keine Daten vor, jedoch ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ein Vorkommen nicht auszuschließen. Eine besondere Eignung dürften dabei der östlich des Gartenhausgebiets liegende Waldrand besitzen, der insbesondere im Bereich des Waldbiotops im nördlichen Teil struktur- und artenreich ausgeprägt ist, sowie die langgezogene Feldhecke auf der Wegböschung im Gartenhausgebiet und nördlich davon.

*Tötungs- / Verletzungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Zu einem signifikant erhöhten Tötungs- / Verletzungsrisiko könnte es bei größeren Gehölzrodungen in den beschriebenen Bereichen kommen. Der Waldrand ist nicht Teil des Bebauungsplangebiets. In der Feldhecke auf der Wegböschung sollten solche Eingriffe ausgeschlossen werden. Fachgerechte Gehölzpflegemaßnahmen (z.B. abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen, Entnahme einzelner Gehölze) dort und in ggf. weiteren Gehölzbeständen im Gartenhausgebiet entsprechend dagegen den üblichen Lebensraumbedingungen der Art, sodass hier kein signifikant erhöhtes Risiko angenommen wird.

*Störungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Störungen können durch Bautätigkeiten und nutzungsbedingt auftreten. Ein erhebliches, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechterndes Maß könnten diese Störungen jedoch nur annehmen, wenn zeitgleich größere zusammenhängende Bereiche betroffen wären und nutzungsbedingte Störungen über eine übliche Gartennutzung deutlich hinausgehen würden. Unter Berücksichtigung der räumlich-zeitlichen Variabilität künftiger Bautätigkeiten und des Gebietscharakters ist beides nicht anzunehmen. Zudem wird ein größerer Bereich entlang des Waldrands aus dem Gartenhausgebiet genommen, wodurch Störungen in diesem Bereich vermindert werden.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten durch Rodung von Hecken / Waldrändern zerstört werden. Die o.g. Bereiche mit besonderer Habitateignung sollten erhalten bleiben. Geeignete Habitatstrukturen sind dann innerhalb des Gebiets und im unmittelbaren Umfeld vielfach vorhanden (insbesondere bleibt der strukturreiche Waldrand bestehen), sodass die ökologische Funktion von einzelnen verloren gehenden Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wäre. Großflächige Eingriffe oder eine umfassende Flächenumnutzung sind nicht zu erwarten.

*Fazit*

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (Erhalt der Feldhecke auf der Wegböschung) sind artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Haselmaus nicht zu erwarten.

## 7.3 Reptilien

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Das Untersuchungsgebiet und sein unmittelbares Umfeld bieten Habitatpotenzial für Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Die erstgenannte dürfte v.a. Saumbereiche an den Rändern von Gartenparzellen, die westexponierte Böschung des querenden Nord-Süd-Wegs sowie extensiv genutzte (Streuobst)Wiesen mit lichter Vegetation oder Totholzhaufen besiedeln. Auch die Schlingnatter kann hier zu finden sein, dürfte aber noch stärker den oberhalb gelegenen trocken-warmen Waldrand bevorzugen.

*Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Zur Tötung oder Verletzung von Tieren kann es grundsätzlich bei Eingriffen in den Erdboden kommen. Ein signifikant erhöhtes Risiko wird dabei nur angenommen, wenn es sich um größere Eingriffe in besonders sensiblen Bereichen (insb. Saumstrukturen) handelt. Großflächige Eingriffe sind unter Berücksichtigung der räumlich-zeitlichen Variabilität künftiger Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Das Risiko bei den im Gebiet zu erwartenden punktuellen Eingriffen entspricht den üblichen Lebensraumbedingungen der Arten, sodass hier kein signifikant erhöhtes Risiko angenommen wird.

*Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Es gilt sinngemäß das in Kap. 7.2 gesagte.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Der Großteil der vorrangig geeigneten Habitatstrukturen wird aufgrund der Herausnahme aus dem Gartenhausgebiet künftig in der freien Landschaft liegen; auch der Waldrand ist nicht Teil des Bebauungsplangebiets. Im Bebauungsplangebiet sollten Bereiche mit besonders hoher Habitateignung (Feldhecke/Wegböschung, Mager- und Streuobstwiesen erhalten bleiben. Angesichts der Kleinparzellierung bzw. des Gebietscharakters ist auch weiterhin mit dem Vorhandensein von Saumstrukturen in ausreichender Menge und unabhängig von der Bebauung/Nutzung einzelner Grundstücke zu rechnen.

*Fazit*

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (Erhalt von besonders geeigneten Habitatstrukturen) sind artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Reptilien nicht zu erwarten.

## 8. Erforderliche Maßnahmen

Ein großer Teil potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte wird bereits durch die Abgrenzung des künftigen Gartenhausgebiets bzw. die Herausnahme großer Teil aus dem Gebiet vermieden. Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten sind innerhalb des künftigen Bebauungsplangebiets erforderlich.

*Zeitliche Einschränkung für Gehölzarbeiten*

Um die Tötung oder Verletzung von Vögeln und Fledermäusen und damit das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sollten Bäume und Sträucher im Plangebiet nicht in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

## *Erhalt von Habitatstrukturen*

Um die Zerstörung (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen, der Haselmaus und von Reptilien zu vermeiden, sind folgende Habitatstrukturen im Plangebiet zu erhalten:

- größere Streuobstbestände.
- artenreiche Wiesen.
- Feldhecke und Trockenmauerreste auf der Wegböschung.

Alle genannten Strukturen werden im Bebauungsplan planungsrechtlich zum Erhalt festgesetzt, die artenreichen Wiesen und ein größerer Streuobstbestand zusätzlich als private Grünfläche. Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben wird mit der Erhaltungsfestsetzung für Streuobstbestände auch der gesetzliche Streuobstschutz gem. § 30 BNatSchG bzw. § 33a NatSchG umgesetzt. Dieser besteht auch außerhalb des künftigen Gartenhausgebiets.

## *Ausschluss nächtlicher Beleuchtung*

Der Ausschluss nächtlicher Beleuchtung wird planungsrechtlich festgesetzt. Unabhängig von den speziellen artenschutzrechtlichen Erfordernissen dient dieser auch dem Schutz nachtaktiver Insekten und setzt die Vorgaben des § 21 NatSchG um, wonach Beleuchtungsanlagen, „die sich in [...] geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen [...] nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen“ sind.

## *CEF-Maßnahmen*

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

## **9. Zusammenfassung**

### *Anlass*

Die Gemeinde Pfinztal möchte die bestehenden Gartenhausgebiete im Ortsteil Berghausen verkleinern und damit landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutende Bereiche wieder dem Außenbereich zuführen. In einem ersten Schritt wird das ca. 13,3 ha große Teilgebiet „Reute“ auf künftig ca. 5,4 ha verkleinert.

Der neu geplante Bebauungsplan sieht im Wesentlichen eine Fortschreibung der bisher zulässigen Nutzung vor, welche beispielsweise die weitere Bebauung mit Gartenhäusern ermöglicht. Damit bereitet der Bebauungsplan aber Handlungen vor, die mit artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden sein können.

### *Relevanzprüfung*

Unter das spezielle Artenschutzrecht fallen alle Arten, die im Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie aufgeführt sind und alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten.

Die vorhandenen Biotopstrukturen bieten die Voraussetzungen für ein Vorkommen von geschützten Vögeln (Höhlenbrüter, Gebüschbrüter, Gebäudebrüter), Fledermäusen (Gehölzstrukturen als Jagdhabitats und Leitstrukturen, Nutzung einzelner Baumhöhlen als Quartiere), Haselmaus und Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter).

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Es wurde daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Auf Bestandserfassungen der Arten im Gelände wurde dabei verzichtet, da nicht damit gerechnet werden kann, dass die geplanten zulässigen Bebauungen kurzfristig eintreten werden, denn diese Möglichkeit bestand ja bereits seit vielen Jahren, ohne dass eine flächendeckende Nutzung als Gartenhausgrundstücke eingetreten wäre. Eine Bestandserfassung der Arten im Gelände wäre nur wenige Jahre verlässlich, sodass die Prüfung stattdessen das in der Relevanzprüfung ermittelte Artenpotenzial heranzieht und zugleich die zu erwartende zeitlich-räumliche Variabilität von Eingriffen berücksichtigt.

## Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Zur Tötung oder Verletzung von Vögeln oder Fledermäusen kann es bei Baumfällungen oder umfangreichen Gehölzarbeiten kommen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Haselmaus und für Reptilien würde nur angenommen, wenn es sich um größere Eingriffe in besonders sensiblen Bereichen handeln würde. Dies ist im Gebiet nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen sind bei einer Fortführung der bestehenden Nutzung und unter Berücksichtigung der zeitlich-räumlichen Variabilität von zulässigen Eingriffen nicht zu erwarten. Lediglich könnte regelmäßige nächtliche, in die Umgebung abstrahlende Beleuchtung im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse haben.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten könnten v.a. durch Beseitigung von Gehölzbeständen, Wiesen oder von Saumstrukturen zerstört werden. Diese Gefahr wird wesentlich bereits durch den Zuschnitt des künftigen Gartenhausgebiets vermindert, indem Bereiche mit besonders hoher Habitataignung aus dem Gartenhausgebiet herausgenommen werden. Die ökologische Funktion von einzelnen verloren gehenden Habitatstrukturen wäre daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Lediglich bei großflächigen Verlusten (z.B. ganze Streuobstbestände) könnte im Einzelfall nicht mehr davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ersatzhabitats zur Verfügung stehen.

## Vermeidungsmaßnahmen

Baumfällungen und Gehölzarbeiten dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungs- bzw. sommerlichen Aktivitätszeiten stattfinden, d.h. nicht zwischen 1. März und 31. Oktober. → Hinweis im Bebauungsplan

Größere Streuobstbestände, artenreiche Wiesen sowie die Feldhecke und Trockenmauerreste auf der Wegböschung sind zu erhalten → Erhaltungsfestsetzungen im Bebauungsplan, z.T. Festsetzung privater Grünflächen

Nächtliche Beleuchtung ist auszuschließen → planungsrechtliche Festsetzung im Bebauungsplan

## Fazit

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte bei Aufstellung des Bebauungsplans „SO Gartenhausgebiet Reute“ nicht zu erwarten.

## 10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

FAKTORGRUEN (2021): BIOTOPVERBUNDKONZEPT PFINTZAL, ALLGEMEINER TEIL.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

### Bewertung des Erhaltungszustandes:

#### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

#### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

**Anhang 2: Fotodokumentation**



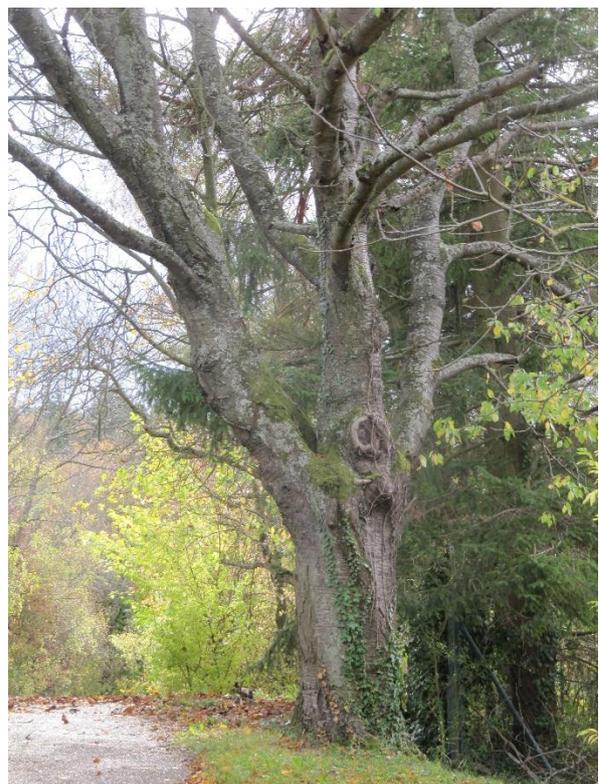
*Bild 1: Strukturvielfalt im Untersuchungsgebiet: Streuobst, Feldgehölze, Wiesen und Säume stellen potenzielle Habitatstrukturen dar*



*Bild 2: Streuobstbestand mit hohem Habitatpotenzial im Aufhebungsbereich*



*Bild 3: Streuobstbestand im künftigen Gartenhausgebiet*



*Bild 4: „Habitatbaum“ im künftigen Gartenhausgebiet; Baumhöhlen sind für Höhlenbrüter und Fledermäuse nutzbar*



*Bild 5: Wegböschung mit Feldhecke, offenen Bodenstellen und trocken-warmem Saum entlang des mittleren Wegs; ein potenzielles Reptilienhabitat*